



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 04.08.2008

Seite 1 von 6

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
Rathaus  
50667 Köln

## Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Jahre 2008/2009

Ihr Schreiben vom 30.06.2008 - II/20/201/1 -

Anlage: Prüfbericht

Mit Schreiben vom 30.06.2008, hier eingegangen am 03.07.2008, haben Sie die am 24.06.2008 vom Rat der Stadt Köln beschlossene Haushaltssatzung für die Jahre 2008/2009 gemäß § 80 Absatz 5 GO angezeigt.

### I. Bestätigung

Die Aufstellung des Doppelhaushalts 2008/2009 erfolgt erstmalig nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).

**Die Haushaltssatzung 2008/2009 weist im Gesamtergebnisplan für 2008 einen Überschuss aus, für 2009 einen Fehlbetrag. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2009 soll die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden. Damit gilt der Haushalt 2009 gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO als ausgeglichen.**

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81

Fax (0221) 147 3399

Aus der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ergeben sich keine genehmigungspflichtigen Tatbestände. Die Haushaltssatzung kann daher nach Ablauf der in § 80 Abs. 5 GO vorgesehenen Frist veröffentlicht werden.





## II. Sachverhaltswürdigung

Die Haushaltswirtschaft Kölns unterlag bisher einem Haushaltssicherungskonzept (HSK), demzufolge in 2007 ein struktureller Haushaltsausgleich dargestellt werden musste. Diese Forderung haben Sie nicht nur in den Plandaten, sondern auch im Ergebnis erfüllt. Laut Jahresrechnung 2007 schließen sowohl Verwaltungs- als auch Vermögenshaushalt 2007 – unter vollständiger Abdeckung der in der Vergangenheit aufgelaufenen Altfehlbeträge – letztlich ausgeglichen ab.

Die Haushaltssatzung 2008/2009 weist im Gesamtergebnisplan für 2008 einen Überschuss von 11,8 Mio € aus; für 2009 hingegen einen Fehlbetrag von 102,5 Mio €. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes muss daher die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe in Anspruch genommen werden. Damit gilt der Haushalt 2009 gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 als ausgeglichen (fiktiver Ausgleich). Der Anfangsbestand der Ausgleichsrücklage verringert sich durch die Inanspruchnahme um 16,7 %. Auch in den weiteren Finanzplanungsjahren sieht der Gesamtergebnisplan negative Jahresergebnisse vor, die entsprechende Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage bedingen. Auf diese Weise erfolgt eine Reduzierung auf nahezu die Hälfte des Anfangsbestandes allein im Finanzplanungszeitraum.

Dies verdeutlicht, dass eine vergleichsweise hohe Ausgleichsrücklage zu Beginn der Umstellung auf NKF der Finanzwirtschaft der Stadt Köln zu einem gewissen zeitlichen Puffer verhilft. Es darf aber keinesfalls übersehen werden, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage eben nicht um ein real existierendes Finanzpolster handelt, sondern nur um einen als „Rücklage“ deklarierten Teil des Eigenkapitals handelt, der lediglich als Referenzgröße für die Anwendung restriktiver Bestimmungen des Gemeinderechts dient.

Die Entwicklung des Fehlbetrages ab 2009 dokumentiert jedenfalls, dass die Stadt Köln den bis dato erfolgversprechenden Konsolidierungskurs offensichtlich schon wieder aufgegeben hat. Dabei wäre es dringend notwendig gewesen, die günstige Entwicklung auf der



Einnahmeseite zu nutzen, um eine nachhaltige strukturelle Konsolidierung der städtischen Finanzwirtschaft zu bewirken. Die Stadt schiebt schließlich einen gigantischen Schuldenberg vor sich her, der zu enormen jährlichen Zinsbelastungen führt und dessen Rückbau zu den nachhaltigsten finanzpolitischen Aufgaben gehört. Diese Chance lässt die vorliegende Haushaltssatzung ungenutzt verstreichen. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass die Beschlussfassung weitgehend in dem Konsens erfolgte, die Gelegenheit dazu zu nutzen, im Vorjahr von Kommunalwahlen noch einmal die spendable Seite zu präsentieren.

Da der Haushalt ausgeglichen ist (2008) bzw. als ausgeglichen gilt (2009), besteht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO eine einmonatige Anzeigefrist. Die Anzeige des Doppelhaushalts erfolgte unter nahezu vollständiger Beifügung der gesetzlich geforderten Unterlagen am 03.07.2008. Die Anzeigefrist begann allerdings erst nach Vervollständigung der zwingend zum Haushaltsplan gehörenden Unterlagen durch Vorlage des Stellenplans am 11.07.2008. Die gesetzliche Anzeigefrist endet daher am 11.08.2008.

### III. Hinweise

1. Die Angaben zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung reichen bis zum Jahre 2011, sie fehlen für das Jahr 2012. Gemäß § 1 Abs. 3 GemHVO sind die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen. Der Planung für das Jahr 2009 sind daher auch die Positionen für das Jahr 2012 beizufügen. In analoger Anwendung des § 9 GemHVO bitte ich die fortgeschriebenen Angaben für 2012 bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen. Insofern behalte ich mir eine Änderung meiner Bewertung vor, wenn sich aus den Finanzplanungsjahr 2012 eine Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK ergeben sollte. In diesem Fall würde diese HSK-Pflicht rückwirkend auch die Haushaltsjahre 2008/2009 betreffen und die Aufstellung eines HSK für den gesamten Zeitraum nötig machen.
2. Bis dahin sollte es auch möglich sein, die vorläufige Eröffnungsbilanz in einer um die noch offenen Punkte ergänzten



Fassung zur Verfügung zu stellen und die wichtigsten, zum besseren Verständnis benötigten Unterlagen beizufügen – unabhängig von den Vorschriften zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß §§ 92 GO bzw. 53 GemHVO.

3. Die Entwicklung der Personalkosten steht – mindestens – seit Aufstellung des ersten HSK im Jahre 2003 im Fokus der Bemühungen zur Konsolidierung des Kölner Haushalts. Zuletzt hatten Sie im Juni 2007 ein Konzept zur Entwicklung der Personalkosten vorgestellt und dabei sowohl die „negativen“ als auch die „positiven“ Einflussfaktoren mit ihren finanziellen Auswirkungen herausgestellt. Ihr Fazit: bei realistischer Betrachtung überwiegen die kostensteigernden Faktoren. Dem folgte im September ein Bericht über die Haushaltsentwicklung, der u.a. einen Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Personalkosten enthielt und betonte, dass diese Maßnahmen trotz einer im Vergleich zu den Vorjahren günstigeren finanziellen Situation fortgesetzt würden.

Ein Erfolg solchen Bemühens lässt sich aus den Zahlen der Haushalte 2008 und 2009 nicht ablesen. Lt. Stellenplan ergaben sich für das Jahr 2008 zunächst Zusetzungen von 453 Stellen, die allerdings bei der Beschlussfassung über den Doppelhaushalt für 2009 auf insgesamt 1.027 Stellen angehoben wurden. Zusätzlich zu den hierdurch verursachten Aufwendungen ist auch ein erheblicher Anteil von Neu- bzw. Höherbewertungen zu verzeichnen. Insofern besteht – über die Darstellung in der Vorlage zum Stellenplan hinaus - zunächst weiterer Informations- und Erklärungsbedarf. Sie führen in Ihrer HH-Anzeige aus, dass die Mehrstellen für 2009 zunächst unter einen Prüfungsvorbehalt gestellt worden seien. Alle neuen Stellenbedarfe seien zunächst nicht für eine Besetzung freigegeben, sondern würden erst einer kritischen Prüfung hinsichtlich ihrer organisatorischen Notwendigkeit unterzogen. Es werde erwartet, dass dadurch die vorsorglich veranschlagten Personalaufwendungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung deutlich unterschritten werden.



Datum: 04.08.2008  
Seite 5 von 6

Ich bitte Sie, mich über die unter besonderen Prüfungsvorbehalt gestellten Entscheidungen zur Ausführung des Stellenplans 2009 zeitnah und mit stellenscharfer Begründung zu informieren. Hierbei ist auch die Vereinbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen mit dem Konzept zur Entwicklung der Personalkosten aus dem Jahre 2007 zu belegen.

Besonderes Augenmerk verdienen in diesem Zusammenhang die Positionen „Externe Einstellungssperre“ und „Personalrekrutierung intern vor extern“. Diese Einstellungsvorgaben sind konsequent zu befolgen. Freiwerdende und neu einzurichtende Stellen sind mit hauseigenem Personal - unter Einbeziehung der städtischen Unternehmen und Einrichtungen - zu besetzen. Alle Beschäftigungsmöglichkeiten des vorhandenen Personals sind auszuschöpfen. Angesichts eines Personalbestandes der Kölner Größenordnung erscheint es äußerst fragwürdig, wenn die Besetzung freier Stellen – so unterschiedlich sie in ihren qualitativen Anforderungen auch sein mögen – nicht aus dem vorhandenen Potenzial geregelt werden könnte.

4. Ferner bitte ich um Bericht, welche im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. zur Umsetzung des Kienbaum-Gutachtens verabschiedeten Beschlüsse weiterhin Bestand haben und auf welchem Entwicklungsstand sie sich befinden.
5. Die Stadt Köln ist der Verpflichtung gemäß § 12 GemHVO, wonach jede Kommune ein vollständiges und ganzheitliches System zur strategischen Steuerung einzuführen, dies regelmäßig fortzuschreiben und weiter zu entwickeln hat, nachgekommen. Sie hat in diesem Sinne individuelle Ziele und Kennzahlen festgelegt, die zur Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes herangezogen werden sollen. Ich bitte über die Erfahrungen mit der Einführung Ihres Systems nach Ablauf eines Jahres, spätestens aber zum Stichtag 31.12.2009, zu berichten.



6. Die Kommunen sind gemäß § 30 Abs. 6 GemHVO verpflichtet, eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung des Finanzplanes zu erstellen. Ich bitte, diese zusammen mit den unter 1. genannten Unterlagen zu übersenden.
  
7. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW die Anzeige der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen soll. Ich bin mir bewusst, dass aufgrund der vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Umstellung auf das NKF – insbesondere durch die notwendige Erstellung der Eröffnungsbilanz – erheblicher Mehraufwand bei der Aufstellung des Haushalts entstanden ist und auch noch weiterhin besteht. Dennoch sollte eine rechtzeitigere Anzeige angestrebt werden.

Datum: 04.08.2008

Seite 6 von 6

Den beigefügten Prüfbericht stelle ich zu Ihrer Information zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lindlar', is positioned above the printed name.

(Lindlar)